



Landratsamt Traunstein | Postfach | 83276 Traunstein

Postzustellungsurkunde

AlzChem Trostberg GmbH
CHEMIEPARK TROSTBERG
Herrn Dr. Kohlrausch
Dr.-Albert-Frank-Str. 32
83308 Trostberg

Immissionsschutz- und Abfallrecht
Papst-Benedikt-XVI.-Platz
83278 Traunstein

Sachbearbeiter/in:
Stefanie Gruber
Telefon: +49 861 58-272
Fax: +49 861 58-234
Stefanie.Gruber@traunstein.bayern

Geschäftszeichen:
4.41-824/1-3-A 183-§8-II

Zimmer-Nr.: B2.75

Datum:
Traunstein, 03.12.2018

Immissionsschutzrecht;

Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung gem. § 8 Abs. 1 BImSchG für die Erweiterung der GAA-Anlage durch Errichtung (inklusive Aufstellung eines Kanalregallagers) und Betrieb eines Lagergebäudes (N11) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2015 der Gemarkung/Gemeinde Trostberg (Anlage nach Nr. 4.1.2EG des Anhangs 1 zur 4. BImSchV)

Anlagen

Anlage 1 und 2 zu diesem Bescheid
1 Ausfertigung an Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerken (2 Ordner)
1 Kostenrechnung

Sehr geehrter Herr Dr. Kohlrausch,

das Landratsamt Traunstein erlässt folgenden

BESCHIED:

I. (abschließende) Teilgenehmigung

Der AlzChem Trostberg GmbH, Dr.-Albert-Frank-Str. 32 in 83308 Trostberg, vertreten durch die Geschäftsführung, wird die immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung für die Erweiterung der GAA-Anlage durch Errichtung (inklusive Aufstellung eines Kanalregallagers) und Betrieb eines Lagergebäudes (N11) als Nebeneinrichtung der GAA-Anlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2015 der Gemarkung/Gemeinde Trostberg antragsgemäß unter Nebenbestimmungen erteilt.

Das Lagergebäude (Gesamtlagermenge ... t) inklusive den Fördereinrichtungen als Nebeneinrichtung zur GAA-Anlage dient der Lagerung und Kommissionierung von Feststoffen (Roh-, Hilfs- und Zuschlagsstoffen, Fertigprodukte) und Verpackungsmaterialien der GAA-Anlage sowie der zeitweiligen Lagerung von festen Abfällen der GAA-Anlage in zugelassenen Transportgebinden bis zur Abholung zur Entsorgung.



Diese Teilgenehmigung stellt zusammen mit der Teilgenehmigung vom 01.02.2018, Az.: 4.41-824/1-3-A 183-§8-I die abschließende Genehmigung zur „Errichtung- und Betriebsgenehmigung für die Erweiterung der GAA-Anlage, welche sich auf die Herstellung von GAA (Guanidinoessigsäure mit oder ohne Zusatz von Stärke) mit einer jährlichen Kapazität von insgesamt ... für die Teilanlage GAA-Erweiterung und für die GAA-Anlage insgesamt ..., jeweils als Endprodukt GAA (Guanidinoessigsäure mit Zusatz von Stärke), sowie auf die Handhabung der Stoffe der im Antrag genannten Stoffliste (Nr. 2.3.1 bzw. Register 17 der Antragsunterlagen) erstreckt“ dar.

II. Konzentrationswirkung

Diese immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung schließt gemäß dem Konzentrationsgrundsatz des § 13 BImSchG folgende, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen unter Nebenbestimmungen mit ein:

II.1 Baugenehmigung

Die baurechtliche Genehmigung für das Vorhaben Lagergebäude N11 auf dem Grundstück Fl. Nr. 2015 der Gemarkung/Gemeinde Trostberg, wird gemäß Bauantragsunterlagen vom 20.11.2017 erteilt.

II.2 Wasserrechtliche Eignungsfeststellung

Die Eignung des Kanalregallagers und des Lagerbereichs Umschlagzone 1 wird festgestellt.

III. Antragsunterlagen

Die dieser Genehmigung zugrunde liegenden Unterlagen sind in der Anlage 2 zu diesem Bescheid aufgeführt. Diese Unterlagen sind mit dem Stempel „Beilage zum immissionsschutzrechtlichen Bescheid des Landratsamtes Traunstein vom 03.12.2018“ versehen und als Beilage Bestandteil dieses Bescheides und zu beachten.

Die in den Antragsunterlagen enthaltenen Anträge sind mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsstempel versehen.

IV. NEBENBESTIMMUNGEN

1 Allgemeines

- 1.1 Die Anlage ist nach Maßgabe der unter Nr. III zu Bestandteilen dieser Genehmigung erklärten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern sich aus den mit diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen keine Änderungen ergeben.
- 1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn die Anlage nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Zustellung dieses Genehmigungsbescheides in Betrieb genommen wird.



2 Anforderungen zur Errichtung

2.1 Mit den Bauarbeiten für das Kanalregallager darf erst begonnen werden, wenn der Genehmigungsbehörde das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formblatt „Baubeginnsanzeige (hier: Kanalregallager)“ spätestens eine Woche vor Baubeginn vorliegt.

2.2 Anforderungen an die Errichtung statisch beanspruchter Bau- und Konstruktionsteile

2.2.1 Die abschließende Bescheinigung Standsicherheit I samt Prüfbericht und die geprüften statischen Unterlagen samt Konstruktionszeichnungen sind umgehend nach Erhalt im Original der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Hinweise:

- Mit den Bauarbeiten an statisch beanspruchten Bau- bzw. Konstruktionsteilen darf erst begonnen werden, wenn hierfür die jeweiligen Statik-Prüfberichte des beauftragten Prüfsachverständigen für Standsicherheit samt den jeweils dazugehörigen geprüften Statikunterlagen samt Konstruktionszeichnungen der AlzChem Trostberg GmbH vorliegen.
- Statisch beanspruchte Bau- und Konstruktionsteile müssen nach den inhaltlichen Vorgaben des beauftragten Prüfsachverständigen für Standsicherheit, insbesondere den Prüfberichten und den jeweils dazugehörigen geprüften Statikunterlagen bzw. Konstruktionszeichnungen errichtet werden.
- Die vom beauftragten Prüfsachverständigen für Standsicherheit ggf. an den geprüften Unterlagen angebrachten Farb-/ Grüneintragungen sind jeweils zu beachten.

2.2.2 Die Anforderung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit zur wiederkehrenden Bauwerksprüfung/-überwachung sind zu beachten und durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

2.3 Anforderungen an den Brandschutz

Brandschutzrelevante Bau- und Konstruktionsteile müssen nach den inhaltlichen Vorgaben des beauftragten Prüfsachverständigen für Brandschutz, insbesondere dessen Bescheinigungen Brandschutz I samt den ggf. jeweils dazugehörigen Prüfberichten, errichtet werden. Die vom beauftragten Prüfsachverständigen für Brandschutz an den geprüften Unterlagen ggf. angebrachten Farbeintragungen sind jeweils zu beachten.

2.4 Emissionen aus dem Baubetrieb sind nach dem Stand der Technik, insbesondere durch technische Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung bei den eingesetzten Maschinen und Geräten und durch organisatorische Maßnahmen bei Betriebsabläufen soweit als möglich zu begrenzen.

3 Anforderungen an die Inbetriebnahme

- 3.1 Die Inbetriebnahme des Lagergebäudes N11 der GAA-Erweiterung ist erst nach Erledigung aller in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen gestattet, soweit nicht einzelne Nebenbestimmungen aus der Natur der Sache erst nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfüllen/beachten sind.
- 3.2 Die Inbetriebnahme des Lagergebäudes N11 darf erst erfolgen, wenn der Genehmigungsbehörde das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formblatt „Anzeige der Nutzungsaufnahme“ samt den Bescheinigungen, insbes. Prüfbescheinigung Standsicherheit II und Brandschutz II, spätestens eine Woche vor Nutzungsaufnahme vorliegt. Die beabsichtigte Inbetriebnahme ist der Genehmigungsbehörde möglichst frühzeitig, spätestens aber zwei Wochen vor Nutzungsaufnahme anzuzeigen.

4 Wasserrechtliche Anforderungen

- 4.1 Das Kanalregallager und der Lagerbereich Umschlagzone 1 sind vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach AwSV zu prüfen.
- 4.2 Die Anforderungen aus dem Gutachten der bap, Sachverständiger Herr Auer, vom ... sind einzuhalten.

5 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen

5.1 Allgemeines

Über Art und Menge der gelagerten Stoffe sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Die Betriebsaufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Traunstein auf Verlangen vorzulegen.

5.2 Lärmschutz

- 5.2.1 Mess- und Beurteilungsvorschrift hinsichtlich des Lärmschutzes ist die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm vom 26. August 1998).
- 5.2.2 Die von der gesamten GAA-Anlage ausgehenden Schallimmissionen (Beurteilungspegel) dürfen im Regelbetrieb der Anlage an den für die Beurteilung maßgeblichen Immissionsorten die folgenden Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:

Immissionsort		Beurteilungspegel L , in dB(A)					
		Bestand GAA II		Erweiterung GAA III		GAA Gesamtanlage	
		tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts
IO 2	„Schwarzau“ Fl.-Nr. 703/2, Ostfassade, 1. OG	20	20	23	21	24	24
IO 9	„Neue Heimat“ Fl.-Nr. 581/53, Südfassade, 2. OG	20	20	35	25	35	27

5.2.3 Zur Einhaltung der vorstehend genannten Anforderungen ist die Anlage antragsgemäß und nach dem aktuellen Stand der Lärminderungstechnik zu errichten, zu warten und zu betreiben. Dazu muss die Einhaltung der nachfolgenden Schallleistungspegel L_{WA} für die entsprechenden Schallquellen/Schallübertragungswege sichergestellt sein:

Schallquelle / -übertragungsweg	Max. zulässiger Schallleistungspegel L_{WA} in dB(A)
Erweiterung	
Kamin N-G1	...
Kamin N-G2	...
RLT-Gerät Produktion Außenluftansaugung Fortluft über Dach	...
RLT-Gerät Messwarte Außenluftansaugung Fortluft über Dach	...
Rohrleitung zw. GAA II und GAA III	...
Rohrleitung zw. GAA III und GMP-Lager	...
Fördereinrichtung Rohmaterial zw. N10 und N11	...
Fördereinrichtung Fertigmaterail zw. N10 und N11	...
Lüftungsgerät	...
Bestand	
Kamin F-G6	...
Außenluftansaugung für Fließbettrockner
Abluft Lüftungsanlage über Dach mit Ventilator

Zudem sind die der schalltechnischen Prognose zugrunde liegenden Halleninnenpegel sowie die bewerteten Bauschalldämmmaße der einzelnen Fassadenteile einzuhalten (siehe Nrn. 5.2.1.2 und 5.2.2.2 des Gutachtens ... MBBM vom ... für die Erweiterung und Nr. 5.2 des Gutachtens ... MBBM vom ... für den Bestand).

5.2.4 Körperschallabstrahlende Aggregate sind durch elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.

5.2.5 Anlagenbezogener Fahrverkehr ist antragsgemäß nur zur Tagzeit (06:00 bis 22:00 Uhr) zulässig.

5.3 Energieverwendung

Energie ist sparsam und effizient zu verwenden.

5.4 Abfallwirtschaft - Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen

Hinweis: Bei bestimmungsgemäßen Betrieb des Lagergebäudes N 11 fallen in diesem keine Abfälle an. Im Rahmen des laufenden Genehmigungsverfahrens wurde ein weiterer im Produktionsgebäude anfallender Abfall ermittelt, der nicht Gegenstand der Teilgenehmigung I (Errichtung und Betrieb des Produktionsgebäudes) ist. Die Auflage Nr. 5.5.2 der Teilgenehmigung I vom 01.02.2018, Az.: 4.41-824/1-3-A 183-§8-I, ist daher durch die Teilgenehmigung II im Rahmen des beantragten Änderungs- und Erweiterungsverfahrens entsprechend zu ändern.

5.4.1 Die Auflage Nr. 5.5.2 des Bescheids vom 01.02.2018, Az.: 4.41-824/1-3-A 183-§8-I wird dahingehend geändert, dass die anfallenden anlagenspezifischen Abfälle gemäß der Anlage 1 des Bescheids vom 03.12.2018, Az. 4.41-824/1-3-A 183-§8-II einzustufen sind.

Die Auflage Nr. 5.5.2 bleibt in ihrem übrigen Regelungsgehalt unberührt. Auch die weiteren unter Nr. 5.5 des Bescheids vom 01.02.2018, Az.: 4.41-824/1-3-A 183-§8-I enthaltenen Auflagen bleiben in ihrem Regelungsgehalt unberührt.

6 **Anforderungen an den Katastrophenschutz**

Vor Inbetriebnahme ist die bestehende betriebliche Gefahrenabwehrplanung auf den Anlagenbau entsprechend anzupassen.

V. Kostenentscheidung

1. Die AlzChem Trostberg GmbH hat als Antragstellerin die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid werden Kosten in Höhe von ... € erhoben.
3. Dem Landratsamt Traunstein eventuell noch später in Rechnung gestellte Auslagen werden nacherhoben.

G R Ü N D E :

I. Sachverhalt

Die AlzChem Trostberg GmbH betreibt am Standort Trostberg auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2015 der Gemarkung/Gemeinde Trostberg eine GAA-Anlage (Neugenehmigung mit Bescheid vom 01.06.2017, Az.: 4.41-824/1-3-A 180).

Es handelt sich um eine Anlage zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie u.a. Carbonsäuren durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang gemäß Nr. 4.1.2EG des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Diese GAA-Anlage soll um das Produktionsgebäude N10 und das Lagergebäude N11 erweitert werden. Auch soll die Jahreskapazität zur Herstellung von GAA um ... t auf insgesamt ... t in der GAA-Anlage (Bestandsanlage und Erweiterungsanlage) erhöht werden.

Für das Vorhaben wurde mit Schreiben vom 19.09.2017 eine immissionsschutzrechtliche Änderungsge-
nehmigung nach § 16 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 BImSchG beantragt. Diese soll im Rahmen von zwei Teilge-
nehmigungen gem. § 8 BImSchG ergehen.

Mit Bescheid vom 01.02.2018 wurde bereits für die Errichtung und den Betrieb des Produktionsgebäu-
des N10 eine Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG erteilt.

Mit Schreiben vom 22.05.2018 wurde von der AlzChem Trostberg GmbH für die baulichen Maßnahmen
zur Errichtung des Lagergebäudes N11, ohne Aufstellung des Kanalregallagers, die Zulassung des vorzei-
tigen Baubeginns gem. § 8a Abs. 1 BImSchG beantragt. Diese wurde mit Bescheid vom 11.06.2018 er-
teilt.

Der Antrag samt Unterlagen ist am 19.09.2017 beim Landratsamt Traunstein eingegangen. Dieser wurde
zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 15.10.2018.

Zur Beschreibung des Vorhabens wird auf die vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

Dem Antrag der Antragstellerin gem. § 16 Abs. 2 BImSchG auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung
samt Antragsauslegung wurde vom Sachgebiet Immissionsschutz und Abfallrecht am 06.12.2017 statt-
gegeben.

Zur Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hat das Bayerische Landesamt für Umwelt die Erstellung eines immissionsschutztechnischen Gutachtens zu den Belangen Luftreinhaltung, Abfall und Energienutzung übernommen, welches am 20.12.2017 unter dem Az.: 21-8721.24-73920/2017 erstellt wurde. Hierbei handelt es sich um ein Behördengutachten i.S.d. § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV.

Die Fa. Müller-BBM wurde durch die Betreiberin mit der schalltechnischen Begutachtung des Vorhabens beauftragt. Bei dem Sachverständigengutachten vom ..., Bericht NR. ... handelt es sich um ein abgestimmtes Betreibergutachten i.S.d. § 13 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV.

Die Fa. InfraServ Gendorf wurde durch die Betreiberin mit der Begutachtung des Vorhabens bzgl. der Anlagensicherheit/ sonstige Gefahren beauftragt. Bei diesem Sachverständigengutachten vom ... handelt es sich ebenso um ein abgestimmtes Betreibergutachten.
Der technische Umweltschutz beim Landratsamt Traunstein hat die Gutachten mitsamt den Antragsunterlagen geprüft und mit Schreiben vom 18.01.2018 eine Stellungnahme hierzu abgegeben.

Zur Prüfung, ob die sonstigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG vorliegen, wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens folgende Fachstellen/ Behörden im Hinblick auf die jeweils betroffenen Belange um Äußerung gebeten:

1. Landratsamt Traunstein, Bauamt, Stellungnahme vom 19.12.2017, Az.: 4.40-B-733-2017
2. Landratsamt Traunstein, Katastrophenschutz, Stellungnahme vom 26.09.2017, Az.: 5.35-B 093/6-42a
3. Landratsamt Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, Stellungnahmen:
 - AwSV vom 26.09. und 23.10.2017, Az.: 4.16-642/3-3-48-203
 - Abwasser, Kühlwasser und Niederschlagswasser vom 20.11.2017, Az.: 4.16-6323-170016
4. Landratsamt Traunstein, Naturschutz, Stellungnahme vom 27.09.2017, Az.: 4.14- Trostberg-I-2017-4
5. Stadt Trostberg, Stellungnahme vom 16.10. und 15.12.2017 samt Stellungnahme und Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB vom 17.10.2017, Az.: 50-A602-03/Bj.
6. Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt – Stellungnahme vom 13.10.2017, Az.: M 5A/15909/2017-M h.

Die beteiligten Stellen haben der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einschließlich der mitkonzentrierten Baugenehmigung und den Eignungsfeststellungen z.T. unter Nebenbestimmungen zugestimmt.

Die entscheidungsrelevanten Äußerungen sind in dieser Genehmigung insbesondere über die aufgenommenen Nebenbestimmungen berücksichtigt worden.

Die Fachstellen/Behörden und Gutachter kamen im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG zum Ergebnis, dass jeweils aus ihrer Sicht keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Vom Sachgebiet Immissionsschutz und Abfallrecht wurde am 06.12.2017 festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dies wurde im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 46 am 08.12.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Mit Stellungnahme vom 23.10.2017, Az. 4.16-642/3-3-48-203 wurde vom Sachgebiet Wasserrecht und Bodenschutz mitgeteilt, dass aus wasserrechtlicher Sicht in den Antragsunterlagen plausibel dargelegt wird, dass eine Verschmutzung des Grundwassers und des Bodens durch einen Eintrag von relevanten gefährlichen Stoffen, mit denen in den AwSV-Anlagen umgegangen wird, tatsächlich ausgeschlossen ist. Mit Datum vom 30.11.2017 wurde vom Sachgebiet Immissionsschutz und Abfallrecht festgestellt, dass ein Ausgangszustandsbericht für dieses Verfahren nicht vorzulegen ist.

Des Weiteren liegen für die Prüfung der öffentlich-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG eine Bescheinigung Brandschutz I samt Prüfbericht vom ..., Auftragsnr. ..., erstellt vom Prüfsachverständigen für Brandschutz Herrn Dipl.-Ing. (FH) Anton Pavic und der 1. Prüfbericht (...) für die Genehmigungsstatik des Bauvorhabens „Erweiterung der GAA-Anlage, Neubau Lagergebäude N11“ vom ..., sowie der 4. Prüfbericht (...) für das Bauvorhaben „Erweiterung der GAA-Anlage, Neubau Lagergebäude 11; hier: Hochregallager“ vom ..., erstellt von Prüfenieur für Standsicherheit Herrn Prof. Dr.-Ing. Robert Hertle, vor.

Die AlzChem Trostberg GmbH erhielt mit Übersendung eines Vorentwurfes zu diesem Bescheid am 29.11.2018 Gelegenheit, sich zu den aufgenommenen Nebenbestimmungen zu äußern. Mit E-Mail vom 30.11.2018 wurde das Einverständnis zum Vorentwurf erklärt.

II. Rechtliche Würdigung

II.1 Zuständigkeit

Das Landratsamt Traunstein ist zur Erteilung dieser Genehmigung sachlich gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und örtlich nach Art 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.

II.2 Verfahren

II.2.1 Genehmigungserfordernis

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) bedürfen Errichtung und Betrieb von den im Anhang zur 4. BImSchV genannten Anlagen einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Der Gesetzgeber hat die genehmigungsbedürftigen Anlagen abschließend in dem Anhang der 4. BImSchV aufgeführt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG). Die dort aufgenommenen Anlagen sind aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen (§ 4 Abs. 1 BImSchG).

Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich auf alle vorgesehenen Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb der Anlage notwendig sind sowie auf Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkun-

gen oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen, von Bedeutung sein können (§ 1 Abs. 2 der 4. BImSchV).

Die GAA-Anlage ist eine Anlage gemäß Nr. 4.1.2EG des Anhangs 1 zur 4. BImSchV und eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie gem. § 3 der 4. BImSchV.

Bei der beantragten Erweiterung der GAA-Anlage um das Produktionsgebäude N10 und die Lagerhalle N11 handelt es sich um eine wesentliche Änderung gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Das Gesamtvorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG.

Beantragt wurde die Erteilung von zwei immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigungen gem. § 8 BImSchG. Die Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Produktionsgebäudes N10 wurde bereits mit Bescheid vom 01.02.2018 erteilt.

II.2.2 Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wird gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der 4. BImSchV nach § 10 BImSchG als förmliches Verfahren durchgeführt, da es sich bei der antragsgegenständlichen Anlage um eine Anlage handelt, die in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben G gekennzeichnet ist.

Da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG nicht zu besorgen sind, wird das Verfahren gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG auf Antrag ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Das Sachgebiet Immissionsschutz und Abfallrecht hat am 06.12.2017 dem Antrag der Antragstellerin stattgegeben.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) ist für die in der 4. BImSchV genannten Anlagen das Verfahren bei der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach der 9. BImSchV durchzuführen, soweit es nicht in den §§ 8 bis 17 und 19 BImSchG geregelt ist.

Das Landratsamt Traunstein hat als zuständige Genehmigungsbehörde gem. § 19 Abs. 1 und § 10 Abs. 5 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV die Stellungnahmen der Fachstellen/ Behörden eingeholt, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Darüber hinaus wurde der fachlich Verantwortliche zu den technischen Belangen des Immissionsschutzes beteiligt.

II.2.3 Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Für das Änderungsvorhaben ist gem. Nr. 4.2 der Anlage 1 UVPG i.V.m. § 9 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Diese erfolgt als unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (vgl. § 4 UVPG i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV).

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 9 Abs. 3 Satz 2 UVPG jedoch nur, wenn die Vorprüfung

ergibt, dass die Änderung nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulässigkeitsentscheidung zu berücksichtigen wären (vgl. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG).

Bei dem Änderungsvorhaben waren unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien als besondere Merkmale die Nrn. 1.4 und 1.5 zu prüfen, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann.

Die im bestimmungsgemäßen Betrieb der GAA-Anlage anfallenden erhöhten Abfälle werden vollständig einer Verwertung oder Beseitigung zugeführt. Den Grundsätzen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) wird somit Folge geleistet.

Der durch das Vorhaben zusätzlich entstehende Lärm wurde anhand einer durchgeführten Schallausbreitungsberechnung ermittelt. Es wurde eine deutliche Unterschreitung der Immissionsrichtwerte durch das Erweiterungsvorhaben festgestellt. Damit leistet das Vorhaben keinen nennenswerten Beitrag zur Immissionsbelastung.

Das Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz- und Abfallrecht, kommt aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu der Einschätzung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Bei dieser Einschätzung berücksichtigt wurden auch die Ausführungen der Antragstellerin in den Antragsunterlagen, sowie die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hierzu abgegebenen Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen/Behörden und Aussagen/Stellungnahmen der beauftragten Gutachter, welche die Erforderlichkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung jeweils verneint haben.

Aufgrund obiger Einschätzung stellt das Landratsamt Traunstein fest, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 UVPG). Diese Feststellung erfolgt innerhalb der in § 7 Abs. 6 UVPG geregelten Frist und ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Das Ergebnis der Vorprüfung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wurde nach § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 46 am 08.12.2017 öffentlich bekannt gemacht.

II.3 Genehmigung

Bei der zu erteilenden Genehmigung handelt es sich um eine immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG.

Gemäß § 8 Abs. 1 BImSchG soll eine Genehmigung für die Errichtung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage oder für die Errichtung und den Betrieb eines Teils einer Anlage erteilt werden, wenn

1. ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht,
2. die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und

3. eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Bei der Prüfung des Antrages auf Erteilung einer Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG kommt die Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit den beteiligten Fachstellen und den Gutachtern zu der Auffassung, dass dem Antrag auf Erteilung einer Teilgenehmigung für die Errichtung (inklusive Aufstellung des Kanalregallagers) und den Betrieb des Lagergebäudes N11 entsprochen werden kann.

Die Prüfung des Antrags und der Unterlagen hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb des Lagergebäudes N11 vorliegen.

Gem. § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Unter Berücksichtigung der eingeholten Fachstellungnahmen sowie der Begutachtungen durch das Landesamt für Umwelt, sowie durch die Fa. Müller-BBM und die Fa. InfraServ Gendorf, deren Gutachten vom technischen Umweltschutz beim Landratsamt Traunstein geprüft und für nachvollziehbar und plausibel befunden wurden, kommen wir zu dem Ergebnis, dass oben genannte Voraussetzungen vorliegen und die Genehmigung für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung erteilt werden kann.

Die von diesen Stellen vorgeschlagenen sowie die vom Landratsamt Traunstein für notwendig erachteten Nebenbestimmungen wurden in die Genehmigung aufgenommen, da unter diesen Voraussetzungen bei dem Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren sowie keine erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (§ 5 Abs.1 Nr. 1 BImSchG). Des Weiteren ist dadurch auch die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sichergestellt (§ 5 Abs.1 Nr. 2 BImSchG).

Durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen wird auch den Grundsätzen der geforderten Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung (§ 5 Abs.1 Nr. 3 BImSchG) sowie einer sparsamen und effizienten Energieverwendung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG) Rechnung getragen. Ebenso werden durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen Belange des Arbeitsschutzes ausreichend berücksichtigt. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Wegen der Begründung des berechtigten Interesses wird auf die Teilgenehmigung vom 01.02.2018 verwiesen.

II.4 Konzentrationswirkung

Nach § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere die Anlage betreffende behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen (sog. Konzentrationsgrundsatz) mit ein.

II.4.1 Baurechtliche Genehmigung

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes „SKW Industriegebiet“. Die Beurteilung erfolgte nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB), es bestehen bzgl. der Baumaßnahme keine Einwände. Die Baugenehmigung wird gem. Art. 68 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) erteilt.

II.4.2 Wasserrechtliche Eignungsfeststellungen

Rechtsgrundlage zur Erteilung der Eignungsfeststellungen ist § 63 Abs. 1 WHG i. V. m. § 41 AwSV.

II.5 Nebenbestimmungen

Die unter Abschnitt IV. in die Genehmigung aufgenommenen Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG dienen der Sicherstellung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen.

Sie sind erforderlich und geeignet, um ein möglichst hohes Maß an Sicherheit für die bei der Anlage Beschäftigten und die Bewohner im Einwirkungsbereich der Anlage zu gewährleisten und schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 1 BImSchG) vorzubeugen (§ 5 BImSchG).

Die mit der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen verbundenen Aufwendungen sind deshalb für den Antragsteller zumutbar und verhältnismäßig.

Besondere Gründe zu einzelnen Nebenbestimmungen:

Erlöschen der Genehmigung

Die Fristsetzung für das Erlöschen der Genehmigung unter Nebenbestimmung Nr. 1.2 beruht auf § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG. Die Festsetzung der Frist erfolgte in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.

Auflage zum Baurecht:

Die baurechtlichen Nebenbestimmungen ergehen zur Sicherstellung der gesetzlichen Voraussetzungen öffentlich-rechtlicher Art, die in diesem Verfahren zu prüfen waren (Art. 68 Abs. 1 BayBO und Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG).

Auflagen zum Wasserrecht:

Die Nebenbestimmung Nr. 4.1 stützt sich auf § 62 Abs. 1 und 2 WHG i. V. m. § 46 Abs. 2 AwSV und Anlage 5, Spalte 2, Zeile 3 und Zeile 4 hinsichtlich der Prüfpflicht vor Inbetriebnahme.

Auflage zum Katastrophenschutz:

Die Nebenbestimmung Nr. 6 stützt sich auf § 10 Abs. 4 der 12. BImSchV.

Der Antragstellerin wurde durch Übersendung eines Vorentwurfes zu diesem Genehmigungsbescheid Gelegenheit gegeben, sich zu den aufgenommenen Anforderungen/ Nebenbestimmungen zu äußern (vgl. Art. 28 BayVwVfG).

II.6 Kosten

Die Kostenentscheidung in Abschnitt VI. dieses Bescheides beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 Kostengesetz (KG) in Verbindung mit den Tarif-Nrn. 8.II.0/1.5.2 i.V.m. /1.1.1.2, /1.1.3 i.V.m. Lfd. Nr. 1.V.0, Tarif-Nrn. 8.II.0/1.5.3 i.V.m. 1.3.1, /1.3.2 und /1.4 sowie Tarif-Nr. 8.IV.0/1.32.2, Tarif-Nrn. 2.I.1/1.24.1.1.1 und /1.24.1.2.2.2 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Die Investitionskosten betragen für das Gesamtvorhaben (Errichtung und Betrieb eines Produktions- und Lagergebäudes) insgesamt ... €, davon sind ... € Baukosten.
Für das Vorhaben Errichtung und Betrieb des Lagergebäudes N11 betragen die Investitionskosten ... €, davon sind ... € Baukosten.

Die Verfahrenskosten* gliedern sich wie folgt:

Genehmigungsgebühr nach BlmSchG (... €, um 30 % ermäßigt)	... €
Genehmigungsgebühr nach Baurecht (... €, auf 75 % ermäßigt)	... €
Genehmigungsgebühr für Eignungsfeststellungen nach WHG (... €, auf 75 % ermäßigt)	... €
Auslagen für die Postzustellungsurkunde	... €

Gesamt:	<u>... €</u>

*Die Gebühren für die Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal sowie für die wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle wurden bereits mit Bescheid vom 01.02.2018 vollständig erhoben.
Die Auslagen für das vom LfU erstellte immissionsschutztechnische Gutachten sowie für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamts wurden bereits mit Bescheid vom 01.02.2018 vollständig erhoben.

Hinweise zur Genehmigung:

- Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet von behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind.
- Auf die Verpflichtungen nach §§ 15, 31 und 52b BlmSchG wird hingewiesen.
- Die am Verfahren beteiligten Fachstellen/Behörden erhalten jeweils einen Abdruck dieses Bescheides.
- Das örtliche Finanz- und Vermessungsamt sowie die Bau-Berufsgenossenschaft werden über das genehmigte Vorhaben informiert.
- Die entstandenen Kosten bitten wir, gemäß der beigefügten Kostenrechnung fristgemäß zu begleichen.



- Die AlzChem Trostberg GmbH in Trostberg hat ein nach OHRIS anerkanntes Managementsystem für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und Anlagensicherheit. Daher kann davon ausgegangen werden, dass Anforderungen, die sich aus diesen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergeben, bei Planung, Errichtung und Betrieb der erweiterten GAA-Anlage (Neuerrichtung eines Produktions- und Lagegebäudes) berücksichtigt werden. Von der Wiedergabe gesetzeswiederholender Auflagen kann daher abgesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

**Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Gruber



Anlage 1 zum Bescheid vom 03.12.2018, Az. 4.41-824/1-3-A-183-§8-II

...



Anlage 2 zum Bescheid vom 03.12.2018, Az. 4.41-824/1-3-A-183-§8-II

Unterlagen

1. Antrag nach § 16 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 BImSchG auf wesentliche Änderung der GAA-Anlage vom 19.09.2017 mit Antragsunterlagen Stand 15.09.2017, hier eingegangen am 19.09.2017, mit Ergänzungen mit Schreiben/Mails vom 27.09., 17.10., 14.11., 21.11., 29.11., 11.12., 19.12.2017, 26.01., 30.01. und 31.01., 07.05., 22.05. und 15.10.2018
2. Antrag auf Erteilung einer Teilgenehmigung gem. § 8 BImSchG vom 19.09.2017 für die Errichtung und den Betrieb des Produktionsgebäudes N10 sowie für die Errichtung und den Betrieb und des Lagergebäudes N11
3. Antrag auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung samt Antragsauslegung gem. § 16 Abs. 2 BImSchG vom 19.09.2017
4. Ordner mit Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis (Änderungen der Antragsunterlagen siehe vorgenannte Nr. 1), insbesondere
 - Abfälle (Nr. 3.5.2.1, Register 15)
 - Stoffliste (Register 17)
 - Apparatliste, Stand 01.09.2017 (Register 19)
 - Werkslageplan Zeichnungsnr. 02/8105 vom 30.08.2017 (Register 20)
 - Verfahrensfleißbilder GAA-Erweiterung: Blatt 01 Zeichnungsnr. 02-528.01-C75891-0 vom 29.08.2017 und Blatt 02 Zeichnungsnr. 02-528.01-C75892-0 vom 06.09.2017 (Register 21)
 - Funktionseinheiten nach AwSV vom 11.08.2017 mitsamt Detailblätter (Register 22), gutachterliche Stellungnahme bzgl. der Anforderungen des anlagenbezogenen Gewässerschutzes der bap e.V. vom ... (Register 23) und Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen mit Nrn. Z-59.12-179 und Z-65.11-285 (Register 24)
 - Schalltechnisches Gutachten der Fa. Müller-BBM vom ... für die Erweiterung der GAA-Anlage um ein Produktions- und Lagergebäude, Bericht Nr. ... (Register 25)
 - Angaben zur allgemeinen Vorprüfung nach UVPG, Stand 15.09.2017, überarbeitet mit Austauschseite vom 17.11.2017 (Register 26)
 - Bauantrag und Baubeschreibung vom 20.11.2017 (Register 30)
 - Werkslageplan Zeichnungsnr. 02/8111 vom 15.11.2017, Eingabepäne: Nr. 2017095-E01 vom 20.11.2017 und Nrn. 2017095-E02, -E03, -E04, -E05 und -E06 jeweils vom 15.11.2017 (Register 30)
 - Genehmigungsplanung Schmutzwasser vom 27.10.2017 mit Übersichtslageplan Zeichnungsnr. 1, Lageplan Schmutzwasserleitung Zeichnungsnr. 2 und Kanallängsschnitt - Schmutzwasserkanal, Zeichnungsnr. 3 jeweils vom 27.10.2017
 - Brandschutznachweis samt Brandschutzplänen Anlagen 4 bis 6 in aktualisierter Version 1.1 vom 17.11.2017 (Register 31)



5. Stellungnahme der Fa. InfraServ Gendorf zur Vollständigkeit der Antragsunterlagen sowie zur Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung vom ...
6. Immissionsschutzfachliches Gutachten für den Belang „Anlagensicherheit/sonstige Gefahren“ der Fa. InfraServ Gendorf vom ...
7. Bescheinigung Brandschutz I samt Prüfbericht vom ..., Auftragsnr. ..., erstellt vom Prüfsachverständigen für Brandschutz Herrn Dipl.-Ing. (FH) Anton Pavic.
8. 1. Prüfbericht (...) für die Genehmigungsstatik des Bauvorhabens „Erweiterung der GAA-Anlage, Neubau Lagergebäude N11“ vom ..., erstellt von Prüferingenieur für Standsicherheit Herrn Prof. Dr.-Ing. Robert Hertle.
9. 4. Prüfbericht (...) für das Bauvorhaben „Erweiterung der GAA-Anlage, Neubau Lagergebäude N11, Hier: Hochregallager“ vom ..., erstellt von Prüferingenieur für Standsicherheit Herrn Prof. Dr.-Ing. Robert Hertle.
10. Bescheinigung Standsicherheit I, Teilbescheinigung Erweiterung GAA III-Anlage; hier: Hochregallager, vom ..., erstellt vom Prüferingenieur für Standsicherheit Herrn Prof. Dr.-Ing. Robert Hertle.

